

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Raumentwicklung

Aarau, 3. Dezember 2012

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Anpassung des Richtplankapitels S 4.1 Halteplätze für Fahrende; Festsetzung von Durchgangsplätzen in Merenschwand und Würenlos

Ergänzungen und Streichungen in rot (unterstrichen beziehungsweise durchgestrichen)

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden.

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind.

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.

Herausforderung

Die Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze. Unter Standplatz wird eine Anlage verstanden, die in der Regel ganzjährig, zumindest aber während der Wintermonate ständig benutzt wird, unter Durchgangsplatz ein Standort für den kurzfristigen Aufenthalt, insbesondere während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

Spontanhalte sind ebenfalls kurzfristiger Natur. Hier werden die Wohnwagen meist bei Verwandten und Bekannten oder anderen Grundeigentümern gegen Entgelt aufgestellt.

Ohne genügend ordentliche Haltemöglichkeiten besteht die Gefahr, dass die Fahrenden auf ungeeignete Standorte ausweichen müssen, was zu Konflikten mit den Behörden und der ortsansässigen, sesshaften Bevölkerung führen kann.

Der verstärkte Druck auf die (zumeist sesshaften) Sinti und Roma in unseren Nachbarländern könnte zur Folge haben, dass Mitglieder dieser Volksgruppen vermehrt in den Kanton Aargau ausweichen. Der Kanton Aargau hat für die ausländischen Fahrenden speziell den Durchgangsplatz Kaiseraugst errichtet. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen, alle weiteren Plätze sind ausschliesslich für die in der Schweiz lebenden Fahrenden, insbesondere die Jenischen vorgesehen. Sie werden auch dementsprechend dimensioniert und ausgestaltet.

Stand / Übersicht

Im Aargau stehen den Fahrenden einige wenige kommunale sowie inoffizielle Standund Durchgangsplätze zur Verfügung. Mit dem Durchgangsplatz Augsterstich in Kaiseraugst besteht seit 2004 ein offizieller kantonaler Platz, in Spreitenbach wurde 2006 ein bis März 2010 befristeter Standplatz für zwei Familien erstellt. Die genannten Plätze decken den Bedarf jedoch nicht ab.

Im Aargau stehen den Fahrenden ein kantonaler Standplatz und vier kantonale Durchgangsplätze zur Verfügung. Die Sanierung der Durchgangsplätze in Windisch und Aarau wurde 2011 beziehungsweise 2012 abgeschlossen. Ein paar weitere, zumeist zeitlich befristete Halteplätze (Spontanhalte) werden von Gemeinden und von Privatpersonen angeboten. Dieses Angebot deckt den Bedarf jedoch nicht ab.

Die Grundsätze und der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Halteplätzen für Fahrende sind im "Konzept Fahrende Kanton Aargau" festgehalten, das im Jahr 2007 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Mit diesem Konzept wird die Thematik als kantonale Aufgabe anerkannt. Für die Anzahl und die Standorte der kantonalen Plätze ist der nachfolgende Beschluss 1.1 massgebend.

Für die Aufnahme von grossen Gruppen ausländischer Fahrenden sind die Halteplätze gemäss Richtplan nicht vorgesehen und auch nicht geeignet. In einem solchen Fall sind spezifische Angebote und Massnahmen im Einzelfall angezeigt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung und fördern die Möglichkeiten und die Akzeptanz von Spontanhalten.
- B. Die kantonale Fachstelle Fahrende ist Anlaufstelle zu allen Fragen rund um die Fahrenden im Kanton Aargau, stellt die erforderlichen Kontakte zwischen allen Beteiligten sicher und vermittelt bei Bedarf.
- C. Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz der offiziellen, im Richtplan bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze. In der Regel stellen die Standortgemeinden oder Private deren Betrieb sicher.
 - Der Kanton übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb dieser Plätze (mit den Einnahmen ungedeckte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

Planungsanweisungen und örtliche Festsetzungen

1. Standplätze und Durchgangsplätze

1.1 Der Kanton Aargau verfügt über die folgenden kantonalen Plätze:

	Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
- - - - -	Spreitenbach	Standplatz (bestehend)	Festsetzung
	Aarau	Durchgangsplatz (bestehend / Sanierung)	Festsetzung
	Kaiseraugst	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
	Windisch	Durchgangsplatz (bestehend / Sanierung)	Festsetzung
	Zofingen	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
	Merenschwand	Durchgangsplatz (neu)	<u>Festsetzung</u>
	<u>Würenlos</u>	Durchgangsplatz (neu)	<u>Festsetzung</u>
- - -	Agglomeration (noch	Standplatz (neu)	Vororientierung
	unbestimmt)		
	Region Lenzburg	Durchgangsplatz (Ersatz)	Vororientierung
	Region Aargau Ost	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung
	Region Freiamt	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung

2. Spontanhalte

2.1 Möglichkeiten für Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte Fahrende, welche die Grundeigentümer ermöglichen, sind eine unabdingbare Ergänzung zu den Durchgangsplätzen. Soweit keine konkreten öffentlichen Interessen dagegensprechen, sind Spontanhalte durch die Behörden soweit möglich zu tolerieren.